

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Versorgung mit Lebensmitteln. — Handel mit Tabakwaren. — Förderung der Ziegenzucht. — Verichtigung.

Betr.: Versorgung mit Lebensmitteln bei Wechsel des Aufenthaltsortes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Durchführung Sie sich angelegen sein lassen wollen. Die von Großh. Ministerium des Innern angeforderten Abmeldebescheinigungen werden Ihnen nach voranschicklichem Bedarf durch uns alsbald zugehen. Die nachstehenden Bestimmungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Anspruch auf Lebensmittelkarten haben alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Hierzu gehört neben dem rein tatsächlichen Aufenthalt weiter die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nach die örtliche Steuerpflicht oder bestimmte Staatsangehörigkeit und dergleichen. Wenn Personen ihren regelmäßigen Aufenthalt wechseln, so treten sie ohne weiteres an neuen Aufenthaltsorte in den Kreis der Versorgungsberechtigten ein, während sie aus dem des früheren Aufenthaltsortes ausscheiden. Verschieden hiervon liegt der Fall, daß der ursprüngliche Aufenthaltsort im Reiseverkehr nur vorübergehend verlassen wird.

I. Der dauernde Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug).

Bei Umzügen ist es notwendig, daß das Ausscheiden aus der Versorgung des bisherigen Aufenthaltsortes von der Gemeinde desselben bescheinigt wird. Die Gemeinde hat die Ausscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen. Hierzu wird eine Abmeldebescheinigung eingeführt. Aus der Abmeldebescheinigung muß zunächst hervorgehen, von welchem Tage an der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa hierüber hinaus noch Marken zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten hat. In letzterer Beziehung ist zu beachten:

- a) daß Wegziehende die Reichsfleischkarten nicht abzunehmen sind, da diese auch am neuen Aufenthaltsorte gelten, während die kommunale Aufzuckerkarte mit dem Wegzug ihre Verwendbarkeit verliert, also dem Wegziehenden abzunehmen ist,
- b) daß Wegziehenden Reisekarten nicht abzunehmen sind, da diese auch im neuen Aufenthaltsorte gelten,
- c) daß für Zuckerkarten die Bestimmungen der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 in §§ 4 und 8 ff. gelten.

Die Bescheinigung des § 4 wird durch die „Abmeldebescheinigung“ ersetzt. Soweit Umtauschkarten dem Wegziehenden mitgegeben werden, ist dies im Abmeldebescheinigen an der hierfür vorgesehenen Stelle zu vermerken.

d) daß der Wegziehende auf Fleisch-, Eier- und Kartoffelkarten für längere Zeit keinen Anspruch hat, wenn er durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist,

e) daß der Wegziehende die ihm über die Zeit seines Aufenthaltes hinaus erteilten Brotmarken in Reichsbrotstefte umtauschen kann, so daß er auch hiermit für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

Zu a—e ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Wegziehende gültige Karten oder Vorräte besitzt, im einzelnen in die Bescheinigung einzutragen. In weiteren Spalten können weitere Vorräte angegeben werden. Dies ist insbesondere auch wichtig bei Umzügen innerhalb eines Kommunalverbandes, in dem einheitliche Marken für alle Gemeinden gelten.

Die Abmeldebescheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung des neuen Aufenthaltsortes an dessen Versorgungsstelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sodann je mit dem Tage ein, der sich für die einzelne Ware aus der Bescheinigung als notwendig ergibt. Wird kein Abmeldebescheinigen abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

Die Regelung der Frage der polizeilichen An- und Abmeldungen bleibt hiervon unberührt.

II. Reiseverkehr.

Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig angegeben wird.

Im Reiseverkehr können die Reichsfleischkarten, Reichsreisekarten, sowie die Reichsreisebrotstefte ohne weiteres an allen Orten Verwendung finden. Der Umtausch der örtlichen Brotmarken in Reichsreisebrotstefte muß dabei so ermöglicht werden, daß er jederzeit ohne Zeitverlust vorgenommen werden kann. Hiermit wird bei kurzen Reisen, auf die erfahrungsgemäß meist außerdem Reiseproviant mitgenommen wird, auszukommen sein. So weit hierbei der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, sind daher Abmeldebescheinigen nicht auszustellen.

Bei längeren Reisen, insbesondere Kur- und Badeaufenthalt, muß dagegen Abmeldung aus der bisherigen Versorgung nach den Grundsätzen unter I unbedingt erfolgen, will der Reisende nicht auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten.

Er hat sich also an seinem ursprünglichen Aufenthaltsorte aus der Versorgung abzumelden, wobei ihm die Abmeldebescheinigung wie unter I auszustellen ist. Bei Militärurlauben, die durch die Kommandanturen versorgt werden, kann es bei den bisherigen Maßnahmen verbleiben. Die für die Binnenschiffer, Seeschiffer und das Jochpersonal der Eisenbahnen und Post erlassenen Sonderbestimmungen sowie diejenigen über Reisebrotmarken bleiben unberührt, ebenso die besonders mitgeteilten Grundsätze über die Versorgung der Kur- und Badeorte, Sommerfrischen usw.

Soweit die neue Versorgung am fremden Orte beansprucht wird, kann diese selbstverständlich auch hier, ebenso wie unter I, nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebescheinigung bereits Karten erteilt oder Vorräte entnommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so wird es ihm unbenommen sein, sich diese (zum Beispiel Kartoffeln) am heimischen Versorgungsorte auf eine längere Zeit, als ursprünglich geboten, nach der Reise anzulegen zu lassen, damit er während der Abwesenheit vom ursprünglichen Aufenthaltsorte die Ware beziehungsweise Karte erhalten kann. Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß ebenfalls, dafern der Reisende an jedem Orte die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Ummeldung erfolgen. Bei ganz kurzen Aufenthaltszeiten wird der Grundsatz in Absatz 2 unter II Anwendung zu finden haben.

So weit für die Mahnahme der Ueberführung von Stadtkindern aufs Land von den ausführenden Behörden besondere Vorschriften hinsichtlich der Ueberführung der Lebensmittelkarten der Kinder erlassen sind oder werden, hat es hierbei zu verbleiben. Es wird darauf hingewiesen, daß Personen, die unter Wahrung eines Abmeldebescheinigen verreist sind, dann, wenn sie den Reiseort wieder verlassen, um nach der Heimat zurückzukehren, zwecks Wiederaufnahme ihrer Versorgung in der Heimat sich am Reiseorte abmelden und dort einen Abmeldebescheinigen erhalten müssen.

III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnsitz.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebescheinigung zu I sich ausstellen lassen, und beim neuen Aufenthaltsort vorlegen. Dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen. Es ist unzulässig, sie wegen der Versorgung auf den Heimatort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Gießen, den 7. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
J. B. Langermann.

Betr.: Regelung der Brotversorgung beim Umzug und im Reiseverkehr.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Entsprechend den vorstehend veröffentlichten Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Abmeldungen aus der Lebensmittelversorgung bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltsortes (Umzug) und im Reiseverkehr besteht ein Bedürfnis zur Beschaffung eines besonderen Brotartenabmeldebescheinigen nicht mehr. Deshalb sind besondere Brotartenabmeldebescheinigen von jetzt an nicht mehr auszustellen. Die Beurkundung des Ausscheidens aus der Brotversorgung eines Kommunalverbandes geschieht vielmehr nur noch durch Eintrag eines entsprechenden Vermerks in die neu vorgeschriebenen Abmeldebescheinigungen. Im übrigen werden die bisherigen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken nicht berührt.

Das Direktorium der Reichsreisebrotstelle hat deshalb bestimmt, daß bei längeren Reisen jedem Reisenden bis auf die Dauer von 3 Monaten, vom Tage der Ausstellung einer Lebensmittelabmeldebescheinigung ab gerechnet, Reichsreisebrotmarken anzuhändigen, gegebenenfalls nachzusenden sind. Eine Beschränkung dieser Frist ist unzulässig.

Danach gilt hinsichtlich des Verkehrs mit Reichsreisebrotmarken künftig folgendes:

1. Auf Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichsreisebrotmarken umzutauschen.
2. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung zu erfolgen hat, sind den Reisenden unter

Einziehung der in seinem Besitze befindlichen örtlichen Brotmarken Reichsweizenbrotmarken bis zur Dauer von drei Monaten auszuhändigen, gegebenenfalls nachzulassen, auch wenn eine noch längere Reifebauer behauptet wird; in der Abmeldebekanntmachung ist der Zeitraum, für den Reichsweizenbrotmarken auszuhändigen sind, zu vermerken.

3. Bei dauerndem Wechsel des Aufenthaltes (Umzug) sind dem Bezugsbesitzer auf Wunsch Reichsweizenbrotmarken für eine kurze Frist unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in die Abmeldebekanntmachung auszuhändigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Reichsweizenbrotmarken nur für die Verabfolgung von Gebäck und Mehl abgefordert werden dürfen. Es ist also unzulässig, sie für die Verabreichung von Kartoffeln, Graupen, Grieß, Grütze, Sakerloden und dgl., sowie für die Verabreichung von Speisen aus dergleichen Lebensmitteln abzuverlangen.

Siegen, den 7. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Raucher- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

- 1. den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
- 2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu verlagern, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner verlagert werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verleihung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4. Wegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5. Gegen die Verleihung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Verleihung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Unterjagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7. Der Reichs- zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Die Stelle, von der die Erlaubnis verlagert wird oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sie Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Unterjagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
- 2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

- 1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb von Tabakwaren zu erbieten,
- 2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
- 3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetrens. Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

vom 7. Juli 1917.

§ 1. Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren (R.-G.-Bl. S. 122) wird bestimmt wie folgt:

Zuständig zur Erteilung, Verleihung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie zur Unterjagung des Handels mit Tabakwaren sind die auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (R.-G.-Bl. S. 581) und unserer Ausführungsbekanntmachung hierzu vom 5. Juli 1916 (Reg.-Bl. S. 138) errichteten besonderen Stellen. Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Provinzialausschuß.

Für das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der vorerwähnten Ausführungsbekanntmachung vom 5. Juli 1916.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden werden für zuständig erklärt, die in § 10 Abs. 1, Ziffer 1 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren vorgesehene Genehmigung zu erteilen.

Darmstadt, den 7. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Die Förderung der Biegenzucht.
An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 1. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 98) vom 13. Juni 1917, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Siegen, den 12. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Bekanntmachung über den Ankauf von Getreide. Vom 17. Juli 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siegen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

In unserem Aufschreiben vom 23. Juli, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 125 vom 25. Juli ist ein unlesbarer Druckfehler unterlaufen. Dort muß es in der 7. und 11. Zeile von oben statt Bürgermeister, Biegemeister heißen.

Siegen, den 25. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.